

zu demjenigen gebrauch, worzu sie nicht gegeben worden, wieder willen des eigenthumsherrn, in der absicht, damit etwas zu gewinnen, anwendet. (†) Eben davon sind Pauli (††) worte anzunehmen, wenn er sagt: *Qui alienare, invito domino usus sit, furtum facit.* Hieraus wird sich ganz leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte bücher-nachdruck ein diebstahl sey. Buchhändler, welche anderer verleger bereits gedruckte bücher nachdrucken, haben freylich davon erst exemplarien in händen haben müssen. Ja sie haben sie wohl von den rechtmäßigen verlegern selbst, in umsetzen ihrer waren überkommen. Jedoch nur in der absicht, daß sie dieselben, im fall man sie bey ihnen suchte, um billigen preiß verkauffen möchten. Und hierinnen besteht der rechtmäßige gebrauch gedachter bücher, welcher durch die einwilligung ihrer verleger unterstützt wird. Allein daß sie dieselben nachdrucken, und dadurch einen unbilligen vorthail suchen sollen, darein haben die verleger niemahls willigen können noch wollen. Gleichwohl geschieht solches wieder deren willen und vorbewußt. Folglich werden die bücher zu einem andern gebrauch, als worzu sie gegeben worden, wieder willen ihrer eigenthumsherrn, zum zweck einer eitlen gewinnsucht angewendet. Und also ist kein zweiffel, daß unbefugte nachdrucker hierdurch ein furtum usus begehen. Daß ein sothanes furtum usus gleich eines andern diebstahls zu bestraffen sey, ist aus der **Peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kayser Carls des V.** (†††) deutlich zu ersehen. Zum wenigsten scheint es ganz billig, daß die zur ungebühr nachgedruckten bücher,